

# Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt

**Ihr Ansprechpartner**  
Juliane Morgenroth

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 55056  
Telefax +49 351 564 55060

presse@sms.sachsen.de\*

14.02.2023

## **Afrikanische Schweinepest: Kerngebiet im Landkreis Meißen aufgehoben**

**Staatssekretär Vogel: »Fast ein Jahr ohne ASP-Fund in diesem  
Gebiet ist ein Teilerfolg«**

Der Freistaat Sachsen hat das zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegte Kerngebiet im Landkreis Meißen aufgehoben. In diesem Gebiet wurde seit Mai 2022 kein ASP-Fund mehr amtlich festgestellt. Das Gebiet umfasst Teile der Gemeinden Ebersbach, Lampertswalde, Radeburg, Schönfeld und Thiendorf im Landkreis Meißen sowie der Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen. Mit der Aufhebung dieser Zone entfallen auch die strengen Regeln für Landwirtschaft und Öffentlichkeit. Die Nutzung der im Kerngebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist wieder ohne Genehmigung zugelassen. Die errichteten Zäunungen um das Kerngebiet bleiben allerdings bestehen und sind zu dulden, um den Bewegungsradius des Schwarzwilds auch in Zukunft einzuschränken.

Sebastian Vogel, Staatssekretär im Sozialministerium und Leiter des ASP-Krisenstabs, wertet die Aufhebung des Kerngebiets, »als erneuten Teilerfolg«. Er erklärt: »Seit Sommer letzten Jahres mussten wir die Sperrzonen nicht entscheidend vergrößern, nun haben wir ein Gebiet, in dem seit Monaten kein ASP-Fall mehr festgestellt wurde. Dies zeigt, dass unsere Maßnahmen wirken. Wenn demnächst die Schutzkorridore um das Restriktionsgebiet komplett fertiggestellt sein werden, hilft uns das, die Tierseuche auf das jetzige Gebiet zu begrenzen und zu tilgen. Doch das bleibt eine langwierige Aufgabe.«

Das bisherige Kerngebiet bleibt Bestandteil des Sperrgebiets II. Es gelten die für diese Zone erlassenen Regeln. So ist die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, zwar wieder erlaubt, der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung von Wild ist aber nur erlaubt, wenn dies mindestens zwei Werktage vor

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und  
Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt**  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz.

\* Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang  
für qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
[www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html)  
vermerkten Voraussetzungen.

Durchführung angezeigt wird. Die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild ist ausdrücklich angewiesen. Jagdausübungsberechtigte sind in ihren Revieren zur Ausübung der Jagd und zur Mitwirkung bei der Fallwildsuche verpflichtet und haben diese zu dulden, wenn sie von Dritten auf behördliche Anordnung durchgeführt wird. Erlegtes Schwarzwild darf mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes nur im häuslichen Umfeld verwertet werden.

Für gesund oder krank erlegte Wildschweine sowie deren Beprobung wird für den Fall der unschädlichen Beseitigung eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro gezahlt. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder Fallwildsuche verwendet werden, sind entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren. Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen im gefährdeten Gebiet sowie das Verbringen von Wildschweinen, Hausschweinen und Schweineprodukten sind verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der EU-rechtlichen Vorschriften Ausnahmen genehmigen. Gleiches gilt für frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte sowie Zuchtmaterial, wenn diese Produkte von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist. Für die Allgemeinheit wird Leinenzwang bei der Mitführung von Hunden angeordnet. Allgemeine Beschränkungen für Land- und Forstwirtschaft bestehen nicht. Sie können im Einzelfall aber erlassen werden.

### **Hintergrund:**

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Virusinfektion, die ausschließlich Schweine, also Wild- und Hausschweine, betrifft. Sie verläuft fast immer tödlich und ist unheilbar. Es gibt bisher keine Möglichkeit, die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen. Die Erkrankung kann direkt von Tier zu Tier oder indirekt über kontaminierte Gegenstände (Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge) und Futter in andere Gebiete durch den Menschen übertragen werden. Möglich ist die Übertragung auch durch Nahrungsmittel, für die mit dem ASP-Virus infiziertes Fleisch verarbeitet wurde. Für den Menschen und andere Tierarten ist die ASP nicht ansteckend oder gefährlich. Am 10. September 2020 wurde in Brandenburg ein erster Fall von ASP bei einem Wildschwein in Deutschland bestätigt. Seitdem wurden ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. In Sachsen wurden bis dato 1976 ASP-Fälle nachgewiesen. In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden 2022 einzelne Fälle in Hausschweinbeständen nachgewiesen. Für den Menschen ist die ASP ungefährlich.

### **Links:**

[Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Kerngebietes hier.](#)

[Alle aktuellen Informationen zur Afrikanischen Schweinepest hier.](#)